

Abschrift der Abschrift .

D e r L a n d r a t

Schwäb.Gmünd, den 21. Februar 1938.

An den

Herrn Polizeivorstand
hier.

Landesamt für die
Wiedergutm. Stuttgart
Eing. - 2. JAN 1938

Auf den Bericht vom 28. Januar 1938.
Betreff: Ausstellung einer Legitimations-
karte für Wilhelm Heibel verh. Kaufmann
in Schw. Gmünd, Kornhausstr. 8.

Anlagen: 1 Erlasseabschrift.

Die für den verh. Kaufmann Wilhelm Heibel in
Schw. Gmünd beantragte Legitimationskarte als
Handlungsreisender der Fa. Klotzbücher, Schw. Gmünd,
Grosshandel mit Zuckerwaren, wird unter Ansatz
einer Gebühr von 3.-- RM versagt.

G r ü n d e :

Gemäss § 44a Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Ziff. 2a
Gew.O. ist die Legitimationskarte zu versagen, wenn
Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen,
dass der Nachsuchende sein Gewerbe zu staatsfeindlichen
Zwecken missbrauchen wird. Ausserdem kann die Legitimations-
karte versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen
hervorgeht, dass der Nachsuchende die für die Ausübung des
Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
(Ziff. 2 Gew.O § 44 in Verb. mit § 57).

4.15, 2
119

Nach dem Ergebnis der angestellten Erhebungen befand
sich Heibel vom 13. März 1937 bis 1. April 1937 in Schutz-
haft, weil er die Grossversammlung der NSDAP in Gmünd am
13. April 1937 durch Zwischenrufe gestört und den Redner
in der gemeinen Weise beschimpft und beleidigt hat. Er
hat aber auch bei anderer Gelegenheit zur Gemüge bewiesen,
dass er dem nationalsozialistischen Staats gegenüber nicht
diejenige Gesinnung trägt, die man schlechthin als staats-
bejahend zu bezeichnen pflegt. Heibel war früher reger An-
hänger der Zentrumspartei und Vorsitzender des kath. Arbeiter-
vereins Schw. Gmünd. Im April 1937 hat er sich geweigert,
seine drei Söhne in die Deutsche Volksschule zu schicken,
weil die kath. Volksschule in Gmünd geschlossen worden ist.

Da durch diese Tatsache die Annahme gerechtfertigt ist,
dass der Gesuchsteller seine staatsfeindliche Einstellung
seiner Kundschaft gegenüber zum Ausdruck bringen wird, war
deshalb, wie geschehen, zu erkennen und die Legitimations-
karte zu versagen.

b.w.

Der Gebührensatz beruht auf Nr. 3 des Geb.Verz.LG.
Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen das Rechts-
mittel des Rekurses an das Württ.Landesgewerbeamt in Stutt-
gart zu, der binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zu-
stellung des Bescheides an gerechnet, einzulegen und zu recht-
fertigen ist. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird ein et-
waiger Rekurs am zweckmässigsten beim Oberamt eingelegt.

Ich ersuche dies dem Antragsteller durch Aushändigung der an-
liegenden Erlassabschrift gegen hier vorzulegende Empfangsbe-
scheinigung zu eröffnen. Die Gebühr von 3.-- RM ist einzuziehen
und der Oberamtskasse zu überweisen.

(gez.) Dr. Hoss.

Gebühr: 3.- RM
GVLGO Nr. 2
AGAL Nr.1184.

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Original überein**

Schwäb. Gmünd, den 24.10.49

**Der Öffentliche Anwalt
für die Wiedergutmachung**



Lind